

Statuten Hotzehuus-Verein Illnau-Effretikon

1. NAME, SITZ, ZWECK

- 1.1. Unter dem Namen „Hotzehuus-Verein“ besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinn von Art. 60ff, ZGB, mit Sitz in Illnau-Effretikon.
- 1.2. Der Verein will in der Bevölkerung von Illnau-Effretikon das Verständnis für die vergangene und gegenwärtige Kultur fördern. Er engagiert sich für die Ortsgeschichte und deren zeitgemässe Vermittlung. Er ist für den Betrieb der der Stadt gehörenden Liegenschaft Hotzehuus, Usterstrasse 2, 8308 Illnau, zuständig. Er organisiert Aktivitäten wie beispielsweise Ausstellungen, Führungen, Vorträge und betreut die ortsgeschichtliche Sammlung.

2. MITGLIEDSCHAFT

- 2.1. Als Mitglieder des Vereins werden natürliche und juristische Personen aufgenommen.
- 2.2. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand aufgrund einer schriftlichen Anmeldung.
- 2.3. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand
 - durch Ableben des Mitglieds (oder Auflösung bei juristischen Personen)
 - durch Ausschluss (bei Nichtzahlung des Jahresbeitrages oder sonstiger Zuwiderhandlungen gegen die Vereinsinteressen)
Über den Ausschluss eines Mitgliedes wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vereinsinteressen entscheidet die Generalversammlung, wegen Nichtbezahlung des Jahresbeitrages der Vorstand.

3. ORGANISATION

- Die Organe des Vereins sind:
- Generalversammlung
 - Vorstand
 - Rechnungsrevisorinnen/-revisoren

3.1. Generalversammlung

- 3.1.1. Die Generalversammlung (GV) als oberstes Organ des Vereins findet alljährlich ordentlicherweise im Frühjahr statt. Die Einladung erfolgt mindestens zwanzig Tage im Voraus schriftlich an alle Mitglieder. Anträge aus dem Kreis der Mitglieder sind spätestens zehn Tage vor der Generalversammlung schriftlich dem Vorstand einzureichen.
- 3.1.2. Der Vorstand kann beim Vorliegen dringender Geschäfte eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangen.
- 3.1.3. Die Generalversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht anderen Organen des Vereins übertragen sind. Ihr stehen insbesondere folgende Geschäfte zu:
 - Abnahme der Jahresrechnung und des Geschäftsberichts
 - Festsetzung des Jahresbeitrages und des Jahresbudgets
 - Wahl der Präsidentin / des Präsidenten und von vier bis acht weiteren Vorstandsmitgliedern
 - Wahl einer Rechnungsrevisorin / eines -revisors sowie eines Ersatzes
 - Ausschluss von Mitgliedern wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vereinsinteressen
 - Genehmigung der Vereinsstatuten sowie des Benützungsreglements für die Liegenschaft Usterstrasse 2 in Illnau (Hotzehuus)
- 3.1.4. Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt, wenn nicht ein Drittel der anwesenden Mitglieder geheime Stimmabgabe verlangt. Bei Stimmgleichheit steht der Präsidentin / dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

3.2. Vorstand

- 3.2.1. Der Vorstand inkl. der beiden Delegierten (vgl. Ziff. 3.2.2.) besteht aus sieben bis elf Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin / des Präsidenten selbst.
- 3.2.2. Die Präsidentin / der Präsident und die von der Generalversammlung gewählten Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- Der Stadtrat von Illnau-Effretikon und der Verkehrs- und Verschönerungsverein Illnau-Effretikon delegieren je eine stimmberechtigte Person in den Vorstand.
- 3.2.3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht anderen Organen vorbehalten sind. Er vertritt den Verein nach aussen.
- 3.2.4. Die Vorstandsmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit.

3.3 Rechnungsrevisorinnen / -revisoren

Die Revisorinnen und Revisoren und deren Ersatz haben zuhanden der Mitgliederversammlung die Jahresrechnung und den Vermögensstand zu prüfen.

Eine Revisorin / ein Revisor sowie der Ersatz werden von der Generalversammlung auf zwei Jahre gewählt. Nach Ablauf der Amtsdauer ist jeweils die Revisorin / der Revisor als Ersatz und umgekehrt wählbar.

Die zweite mit der Revision beauftragte Person wird von der Abteilung Finanzen der Stadt Illnau-Effretikon ernannt.

4. VERHÄLTNIS ZUR STADT ILLNAU-EFFRETIKON

Die Einzelheiten der Benützung der Liegenschaft Usterstrasse 2 in Illnau sind im Gebrauchsleihvertrag vom 25.11.1993 und in den Stadtrat-Beschlüssen vom 25.11.1993 und 4.4.1996 geregelt. Allfällige Vertragsänderungen sind der Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Die Jahresrechnung des Vereins sowie das Budget sind vor der Generalversammlung der Abteilung Finanzen der Stadt Illnau-Effretikon einzureichen (vgl. Ziff. 5.2.).

5. FINANZIELLES

- 5.1. Zur Bestreitung der Ausgaben des Vereins dienen folgende Einnahmen:
- Jahresbeiträge der Mitglieder
 - freiwillige Beiträge und Schenkungen
 - Beiträge der öffentlichen Hand
 - Überschüsse aus eigenen Veranstaltungen, Aktivitäten und Mieteinnahmen
 - Erträge des Vereinsvermögens
- 5.2. Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr. Die Jahresrechnung und das Budget sind jeweils bis spätestens 28. Februar des neuen Jahres der Abteilung Finanzen der Stadt Illnau-Effretikon einzureichen.
- 5.3. Für finanzielle Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Teile davon.

6. AUFLÖSUNG DES VEREINS

- 6.1. Die Auflösung des Vereins kann nur die Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschliessen.
- 6.2. Im Falle der Vereinsauflösung gehen Vermögen sowie sämtliche Besitztümer zur Verwendung für einen gleichen Zweck der Stadt Illnau-Effretikon zu.

Die Statuten wurden an der Generalversammlung vom 18. April 2023 angenommen.